



Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadt Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz

DEZERNAT	Bauen, Ordnung, Umwelt
TEAM	Kreisentwicklung und Mobilität
DIENSTSITZ:	Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin
BEARBEITER:	Herr Buss
ZIMMER:	107
E-MAIL*:	sebastian.buss@opr.de
TELEFON:	03391 688 6006
TELEFAX:	03391 688 6071
AKTENZEICHEN:	00503/2024/KYR/09
DATUM:	03.05.2024

Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz (Bearb.stand: 19.01.2024)

hier: Stellungnahme im Rahmen der TöB-Beteiligung n. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Frank Gemmel Landschafts- und Freiraumplanung vom 28.03.2024, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.

In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des

- Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 30.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 19.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 18.04.2024,
- Amtes f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten, v. 12.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 11.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 08.04.2024,
- Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 04.04.2024 sowie des
- Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 03.04.2024

vor.

Aus den Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie der unteren Denkmalschutzbehörde ergeben sich keine Hinweise oder Einwände zum vorliegenden Planstand. Die unteren Denkmalschutzbehörde merkt an, dass Belange des Bodendenkmalschutzes darüber hinaus nicht berührt sind.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag: 8:00–12:00 Uhr
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.

Seitens des ebenfalls im Verfahren beteiligten Gesundheitsamtes sowie der unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Stellungnahme eingereicht.

Kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweise:

Die Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanung erfolgt nach den Regelungen des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz, um dem Entwicklungsgebot des Abs. 2 S. 1 BauGB gerecht zu werden. Sofern das 7. FNP-Änderungsverfahren zum Erliegen kommen sollte bzw. die Bebauungsplanung vor Bekanntmachung des FNP-Änderungsverfahrens zur Wirksamkeit geführt werden soll, bedarf die vorliegende Bebauungsplanung gem. § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Hierzu wird empfohlen, die 7. FNP-Änderung zuvor bzw. zeitgleich mit der vorliegenden Bebauungsplanung bekannt zu machen.

Um eine klare und eindeutige Verortung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanung (BP-Geltungsbereich) in der ebenfalls auf dem Planwerk abgebildeten Übersichtskarte sicherzustellen, sollte der Umring des BP-Geltungsbereiches in der Übersichtskarte in seiner Ausgestaltung identisch mit dem in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen (hier: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) sein. Andernfalls wäre die Übersichtskarte um die entsprechende Planzeichenerklärung zu erweitern.

Allgemeine Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.

Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.

Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (bauamt@kyritz.de; Cc frank.gemmel@t-online.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sebastian Buss
SB BLP/KE

Anlage

5 Fachstellungennahmen

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Roland Jenrich
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Bodenschutzbehörde
Bearbeiter/in: Frau Lorenz
Telefon: 03391 688-6751
Aktenzeichen 30122/2024/KYR/30
Ort, Datum: Neuruppin, 19.04.2024

Hauptaktenzeichen: 00503-2024/KYR/09 **Eingangsdatum:** 03.04.2024
Antragsteller: Landschafts- und Freiraumplanung
Herr Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Straße 36
16909 Wittstock/Dosse
Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“
der Stadt Kyritz
Grundstück: Kyritz, Kyritz, ~
Gemarkung(en): Kyritz **Flur(e):** **Flurstück(e):**

Sehr geehrter Herr Jenrich,

die untere Bodenschutzbehörde hat zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ Begründung zum Vorentwurf (Stand 19.01.2024) folgende Anmerkungen:

Unter Pkt. 2.5 „Sonstige Schutzausweisungen und Baubeschränkungen“ der Begründung zum Vorentwurf wird auf die Altablagerung im Süden der Teilfläche 1 (Gemarkung Kyritz, Flur 19, Flurstück 52 teilw.) hingewiesen. Diese Altablagerung „Plänitzer Weg Heinrichsfelde“ ist im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter der ALKAT-Nr. 0330680034 registriert. Im Bebauungsplanverfahren wird diese Fläche als Grünfläche festgesetzt und als E-1, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bezeichnet wird.

Es handelt sich um eine Verfüllung einer ehemaligen Grube mit überwiegend Bauschutt und hausmüllartigen Abfällen mit geringem Gefährdungspotenzial, die Ende der 1990er Jahre teilweise mineralisch abgedeckt und landschaftsgerecht angepasst wurde. Im Jahr 2022 erfolgte in Abstimmung mit der UBB die Aufbringung einer weiteren Rekultivierungsschicht. Zuvor sind alle auf der Fläche vorhandenen Bäume und Sträucher entfernt worden. Auch dürfen zukünftig auf der Fläche der Altablagerung keine Bäume heranwachsen und es ist darauf zu achten, dass nur flachwurzlige Sträucher angepflanzt werden.

Des Weiteren darf die Altablagerung im Verlauf der Baumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und kommt aus bodenschutzrechtlichen Belangen nicht als Nutzfläche für die Baustelleneinrichtung oder als Abstellplatz für Baumaterialien, Fahrzeuge und Maschinen in Betracht.

Die Festsetzung als Grünfläche wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht befürwortet. Kenntnisse über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 BBodSchG im Plangebiet liegen der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.

Zu den unter Pkt. 6.1.2 Umweltschutzziele aufgelisteten Gesetze ist das Bundesbodenschutzgesetz aufzunehmen, da es bezweckt, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Installation der Photovoltaikanlage und der dafür erforderlichen Betriebs- und Nebenanlagen bewirken einen erheblichen Eingriff in den Boden.

Die unter Pkt. 6.4. beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens V4 (Seite 59, 60) sind wie folgt zu ergänzen bzw. umzuformulieren:

- Die Ablagerung im Süden der Teilfläche 1 ist durch organisatorische und technische Maßnahmen, die das Befahren mit Kraftfahrzeugen und die Nutzung als Lagerfläche verhindern, zu sichern.
- Die natürlichen Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).
- Bei Bodenaushub und Abschiebungen sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, voneinander getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.
- Die unter V 4/Bodenschutz – Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen angesprochene DIN 18300 dient der Einteilung der Bodenarten in bautechnisch definierte Bodenklassen, vornehmlich zur Vergabe der lösenden Erdarbeiten. Zum Schutz der Böden sind stattdessen die Vorgaben der DIN19639 | 2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben“ und der DIN 18915 | 2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ einzuhalten.
- Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist zu informieren (Tel. 03391 688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
- Im Hinblick auf die fachgerechte Umsetzung inklusive Dokumentation ist die Maßnahme mit einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 durchzuführen. Die Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 der BBodSchV. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist der schonende und fachgerechte Umgang mit dem anstehenden Ober- und Unterboden zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen überschreiten den Schwellenwert von 3000 m² beanspruchter durchwurzelbarer Bodenschicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lorenz
Sachbearbeiterin

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin			
Dezernat I Bauen, Ordnung und Umwelt Team Kreisentwicklung und Mobilität			
Herrn Roland Jenrich			
Neustädter Straße 14			
16816 Neuruppin			
am 19. April 2024			
Weitergabe:			
Rücksprache	Wasserschutz- Lageplan	ermitteln	Kopie

Amt:	Bau- und Umweltamt
SG:	Abfall, Boden und Wasser
Behörde:	untere Wasserbehörde
Bearbeiter/in:	Frau Kleemann
Telefon:	03391 688-6735
Aktenzeichen	35361/2024/KYR/30
Ort, Datum:	Neuruppin, 18.04.2024

Hauptaktenzeichen: 00503-2024/KYR/09 **Eingangsdatum:** 03.04.2024

Antragsteller: Landschafts- und Freiraumplanung
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Straße 36
16909 Wittstock/Dosse

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“
der Stadt Kyritz

Grundstück: Kyritz, Kyritz, ~

Gemarkung(en): Kyritz **Flur(e):** **Flurstück(e):** **Koordinaten: ETRS89/UTM Zone 33N**
Rechtswert(e): **Hochwert(e):**

Schutzgebiet(e): Außerhalb rechtskräftiger Wasserschutzgebiete. Abstand zum nächsten OFW: Jäglitz ca. 500-700 m;
Heinrichsfelder teich ca. 20-25 m.
GW-Flurabstand: meist 7-10 m unter GOK, stellenweise jedoch auch 1-2 m.

Sehr geehrter Herr Jenrich,

aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Lediglich der in den Akten vorhandene Brunnen innerhalb des Plangebietes bedarf der extrahierten Prüfung.

Rechtspflichten aus Sicht des Wasserrechtes

Brunnen

Innerhalb des Plangebietes befindet oder befand sich der „Brunnen Interflug“ Dieser Brunnen diente der Wasserversorgung des Agrarflugplatzes. Für diesen Brunnen wurde am 13.05.1976 per Kreistagsbeschluss ein Schutzgebiet festgelegt. Dieses Schutzgebiet wurde mit Verordnung vom 30.04.2015 (GVBL II / 15) aufgehoben. Was jedoch bis heute nicht abschließend nachgewiesen wurde, ist der Zustand des Brunnens. Wurde der Brunnen entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zurückgebaut oder erfolgte nur eine oberflächennahe Sicherung der technischen Anlage. Hierzu muss die Stadt Kyritz die dementsprechenden Nachweise bei der unteren Wasserbehörde vorlegen (z.B. Rückbaunachweis /-konzept u. Fotodokumentation).

Abwasserbeseitigung:

1. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.
2. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maß-

nahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).

3. Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

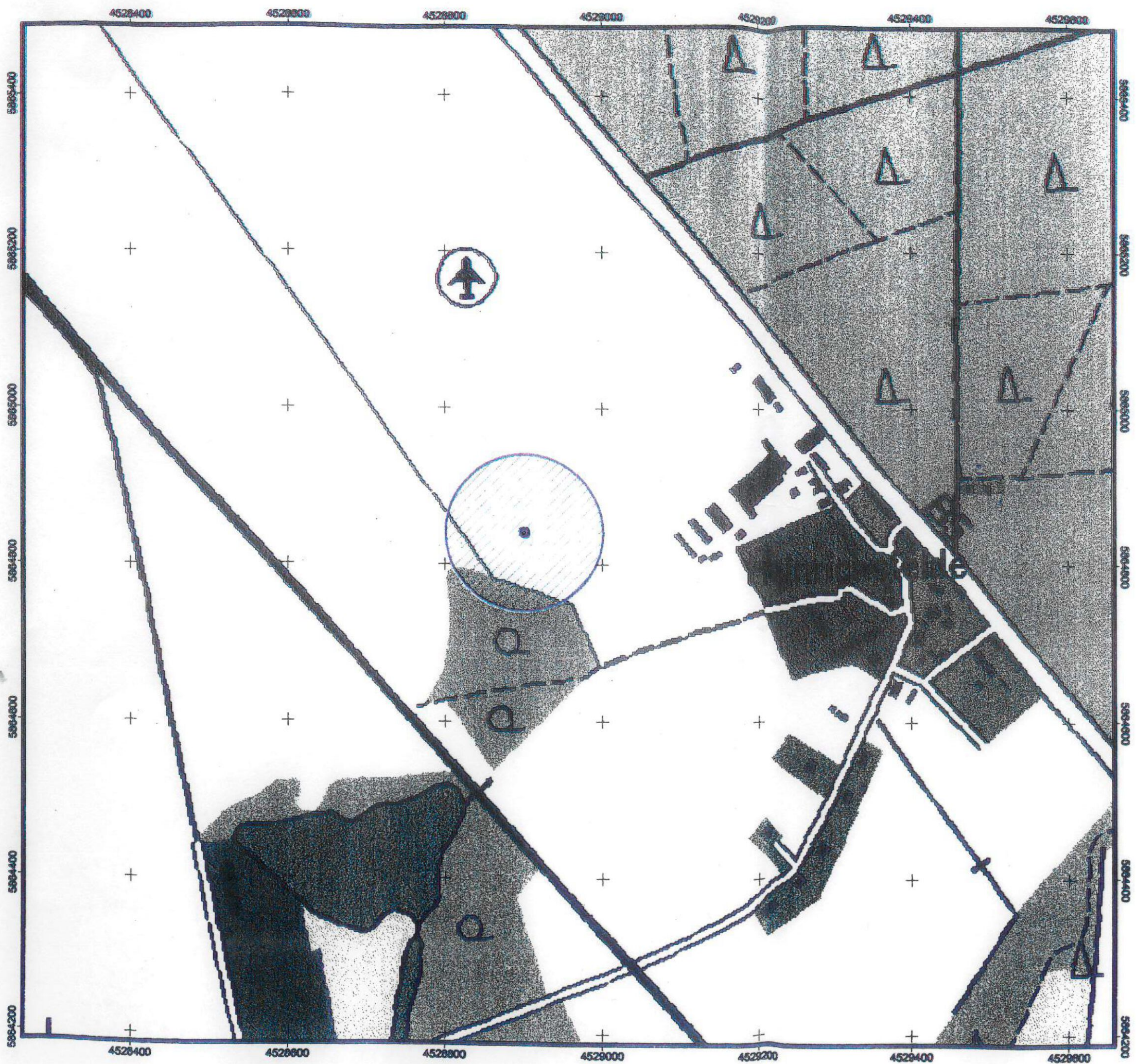
4. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Kleemann
Technische Kreisoberinspektorin

Anlage: Kartenausschnitt Wasserschutzgebiet „Heinrichsfelde Interflug“



**Wasserschutzgebiet
Heinrichsfelde / Interflug**

MTB: 3040



*Schutzgebiet aufgelöst
mit VO vom
30.04.2015
OVBL II/15*



Ordnungsgemäß digitalisiert i.S.d. Erlasses
W/12/2000 des MLUR

Keine Originalkarte

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin
Postanschrift
Vierowstraße 14-16
16816 Neuruppin

-  Schutzzone I *vs. 500*
-  Schutzzone II *vs. 2000*

M 1:5000

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat
Amt für öffentl.Sicherheit u.Verkehr
Virchowstraße 14/16
16816 Neuruppin

Ort, Datum
Neuruppin, 12.04.2024

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Frau Lehniger 120

Telefon Telefax
03391/6883674 03391/6883664

E-Mail
alva@opr.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2024U00026 / 3610-KY-U-12/24

**Landkreis OPR
Team Kreisentwicklung und Mobilität**

**Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin**

Stellungnahme zur Bauvoranfrage

Ort/Straße: **Kyritz, Verkehrslandeplatz,**
Ortsteil: **Heinrichsfelde**

Gemarkung

Flur

Flurstück

Anfragendes Amt: Anfrage am: **03.04.2024**

Aktenzeichen: **00503/2024/KYR/09**

Telefon:

Fax:

Eingegangen am: **03.04.2024**

Auskunft erteilt:

Zimmer:

E-Mail: **sebastian.buss@opr.de**

Name des Antragstellers:

**Landkreis OPR
Team Kreisentwicklung und Mobilität**

**16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin**

Betreff

Stellungnahme SG Allgem. Verkehrsangelegenheiten

Baustelle

Bebauungsplan "Photovoltaik Verkehrslandeplatz" der Stadt Kyritz

Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Jenrich,

das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kyritz einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.

Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen

Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Zusätzlich sind die Größe und Abmessungen der Baugruben/Baustelle und die Regelpläne nach RSA 21 anzugeben, nach denen die Baugrube/Baustelle während der Bauphase abgesichert werden sollen.

Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.

DA DIE STADT KYRITZ ÜBER EINE EIGENE STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE VERFÜGT, IST DIESE IN DAS HIESIGE ANHÖRVERFAHREN MIT EINZUBEZIEHEN!
DIE EINGEREICHTEN UNTERLAGEN WURDEN BEREITS AN DIE STADT KYRITZ, HERRN GRÜTZMACHER, WEITERGELEITET.

Mit freundlichem Gruß

i.A.
Lehniger
SB VS/ML



Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanung
Herr Jenrich

Dezernat: Bauen, Ordnung, Umwelt

SG: Technische Bauaufsicht

Bearbeiter/in: Frau Rudolph

Telefon: 03391 6886094

Aktenzeichen: 13034/2024/KYR/10

Ort, Datum: Neuruppin, 11.04.2024

Fachbehördliche Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Vorhaben: Stellungnahme Brandschutzdienststelle zum Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz

Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Festlegungen keine Einwände.

Punkt 4.4. „Brandschutz“ der Begründung (Vorentwurf) wird wie folgt ergänzt:

Das Brandschutzkonzept muss alle Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes umfassen.

Weitere konkrete Auflagen und Bedingungen zum Brandschutz können dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Rudolph
SB vorbeugender Brandschutz

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herrn
Sebastian Buss
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Amt: Bau- und Umweltamt
SG: Abfall, Boden und Wasser
Behörde: untere Abfallwirtschaftsbehörde
Bearbeiter/in: Frau Behrens
Telefon: 03391 688-6760
Aktenzeichen 25136/2024/KYR/30
Ort, Datum: Neuruppin, 08.04.2024

Hauptaktenzeichen: 00503-2024/KYR/09

Eingangsdatum: 03.04.2024

Antragsteller: Landschafts- und Freiraumplanung
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel
Babitzer Straße 36
16909 Wittstock/Dosse

Vorhaben: Fachbehördliche Stellungnahme zum Planvorhaben: Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz

Grundstück: Kyritz, Kyritz, ~

Gemarkung(en):
Kyritz

Flur(e):

Flurstück(e):

Sehr geehrter Herr Buss,

aus abfallrechtlicher Sicht kann dem Planvorhaben: Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz zugestimmt werden.

Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrens
Sachbearbeiterin